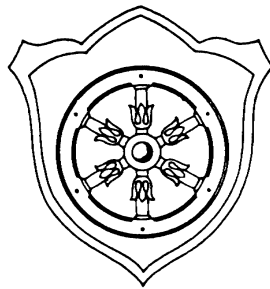


# **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Schöfferstadt Gernsheim**



**Veröffentlicht in der Ried-Information Gernsheim Nr. 25/2013  
vom 19.06.2013**

**sowie**

**die 1. Änderungssatzung vom 17.08.2016**

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Schöfferstadt Gernsheim**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim am 07.05.2013 und 13.07.2016 (1. Änderungssatzung) folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Verdienstaufschlag**

(1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von € 18,- pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufschlages für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Auf Antrag sind nachgewiesene Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen, zu ersetzen.

(3) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagpauschale je Stunde beträgt € 10,00 und darf monatlich einen Betrag von € 100,00 nicht übersteigen.

### **§ 2 Fahrkosten**

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges. Dieser erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um € 0,02 pro Person und Kilometer.

(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich nur die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

### § 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

– Stadtverordnete und Gemeindevertreter	€ 22,50
– Ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte	€ 22,50
– Mitglieder der Ortsbeiräte	€ 22,50
– Mitglieder der Brandschutzkommission	€ 22,50
– Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	€ 22,50

Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, sonstigen Wahlen und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit

€ 30,00

(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Dreifache begrenzt.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

– die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung	€ 60,00
– stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung	€ 30,00
– Ausschussvorsitzende	€ 30,00
– Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	€ 50,00
– die/den ehrenamtliche/n Erste Stadträtin/Ersten Stadtrat	€ 45,00
– ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte	€ 45,00
– Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	€ 30,00
– Behindertenbeauftragte /r bzw. Seniorenbeauftragte/r	€ 30,00

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von € 30,00; sofern es sich nicht um Beschäftigte der Stadt Gernsheim handelt.

(5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Kalendertag von Euro 60,00 gewährt.

Bei kurzzeitigen Vertretungen des Bürgermeisters sowie bei sonstigen offiziellen Terminen (Notariatstermine, sonstige Unterschriftstermine, Wahrnehmung hoher Geburtstagstermine etc.) wird jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 20,00 je angefangenen Kalendertag für die/den Ersten/n Stadträtin/Stadtrat bzw. die/den jeweils amtierende/n Stadträtin/Stadtrat gewährt.

(6) Der Stadtverordnetenvorsteher erhält die einfache Grundgebühr für einen Telefonanschluss ersetzt.

#### **§ 4 Fraktionssitzungen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 24 pro Jahr begrenzt.

#### **§ 5 Dienstreisen**

(1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Stadträtinnen und Stadträte, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.

Dienstreisen von Stadträtinnen/Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

## **§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung.

## **§7 Übernahme evtl. Steuern**

(1) Die aus den zu zahlenden Entschädigungen nach §§ 1 bis 5 bei den einzelnen ehrenamtlich Tätigen anfallenden Steuern (Lohn-/Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag etc.) trägt die Stadt Gernsheim.

(2) Die den ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträten gewährte Aufwandsentschädigung ist lohnsteuerpflichtig, soweit sie den jeweiligen Steuerfreibetrag übersteigt.

(3) Generell ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Pauschalierung der Lohn-/Kirchensteuer nach § 40a EStG möglich ist.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Gernsheim vom 09.02.1995 sowie die dazu ergangene 1. Änderungssatzung vom 10.02.1998 und 2. Änderungssatzung vom 12.12.2001 außer Kraft. § 3 der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Schöfferstadt Gernsheim vom 17.08.2016 tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzungsregelung mit Wirkung vom 31.08.2016 außer Kraft. Die Änderung des § 3 Absatz 1 der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Schöfferstadt Gernsheim vom 17.08.2016 tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzungsregelung mit Wirkung vom 31.12.2016 außer Kraft.

Gernsheim, 08.05.2013

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

D.S. Gez. Burger, Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Schöfferstadt Gernsheim wurde am 19.06.2013 in der Ried-Information Nr. 25/2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Gernsheim, den 20.06.2013

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

D.S. Gez. Burger, Bürgermeister